

Satzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Reichartshausen

Präambel

Der Verein und dessen Mitglieder bekennen sich ausdrücklich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Hierzu gehört insbesondere auch das Grundrecht der Gleichheit der Personen nach Artikel 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlich aus Gründen der Einfachheit und Lesbarkeit dieser Satzung wird auf die jeweilige explizite Nennung der weiblichen Form der verwendeten Bezeichnungen und Funktionen verzichtet.

I. ZWECK DER MITGLIEDSCHAFT

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Reichartshausen“, kurz „FV FFR“. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Reichartshausen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Fördervereins

Der Zweck des Vereins ist die ideelle und die materielle Unterstützung sowie die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichartshausen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1) Pflege der Tradition und Kameradschaft,
- 2) soziale Betreuung der Mitglieder,
- 3) Förderung der Aus- und Weiterbildung,
- 4) Förderung der Jugendarbeit,
- 5) Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
- 6) Aufklärung der Öffentlichkeit über Belange der Feuerwehr,
- 7) Pflege und Erhaltung von historischen Feuerwehrfahrzeugen und -gerätschaften in funktionsfähigem Zustand. Darüber hinaus wird der Satzungszweck durch Beiträge und Spenden verwirklicht, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 3) Die Eintrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf einer Begründung und ist nicht anfechtbar.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 7) Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages soll dies dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht; etwaige fällige Beiträge sind zu entrichten. Das Mitglied hat nach seinem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet – außer durch Austritt nach § 5 – durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- 2) Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Wichtige Gründe, die zum sofortigen Ausschluss führen, liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - a) gegen die Satzung verstößt,
 - b) den allgemeinen Bestrebungen des Vereins absichtlich entgegen wirkt,
 - c) unehrenhafte Handlungen begeht oder
 - d) mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- 3) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4) In allen Fällen ist das auszuschließende Mitglied vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und mitzuteilen.
- 5) Das ausgeschlossene Mitglied hat etwa ausstehende Beiträge zu entrichten. Das ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- 2) Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr anteilig zu entrichten.

§ 8 Ehrungen

- 1) Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den „FV FFR“ erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ohne Sitz und Stimmrecht ernennen. Für die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern gilt die von der Mitgliederversammlung (§ 9) beschlossene Ehrenordnung.
- 2) Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins für besondere Verdienste – insbesondere eine langjährige Vereinszugehörigkeit – ehren. Näheres kann durch eine von der Mitgliederversammlung (§ 9) beschlossene Ehrenordnung geregelt werden.
- 3) Ehrungen erfolgen durch Beschluss des Vorstandes. Jedes Mitglied kann schriftlich Vorschläge zu Ehrungen an den Vorsitzenden des Vorstandes richten.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

II. ORGANE DES VEREINS

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind dem Range nach die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Vereins gestellt werden. Sie müssen vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf fünf Tage. Alle nach Ablauf der Frist eingehenden Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- 3) Dringlichkeitsanträge sind in Schriftform zugelassen, wenn sie von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins unterschrieben wurden. Anträge auf Satzungsänderungen können keine Dringlichkeitsanträge sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Sämtliche Beschlüsse werden soweit nicht satzungsgemäß etwas Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden mit einer Mindestfrist von einem Monat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt von Reichartshausen, mit der Bezeichnung: Nachrichtenblatt Brunnenregion, einzuberufen.
- 3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr mindestens vorzusehen:
 - a) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,

- b) den Rechenschaftsbericht des Kassierers
 - c) den Prüfungsbericht der Kassenprüfer und
 - d) die Entlastung des Vorstandes.
- 4) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dieses gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 12 Wahlen

- 1) Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgen nach den demokratischen Wahlgrundsätzen.
- 2) Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgen jeweils für die Dauer von zwei Jahren und müssen auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes schriftlich und geheim durchgeführt werden.
- 3) In jedem geraden Jahr sind
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der Kassierer,
 - c) der 1. Kassenprüfer und
 - d) bei Bedarf die Hälfte der Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- 4) In jedem ungeraden Jahr sind
 - a. der stellvertretende Vorsitzende,
 - b. der Schriftführer,
 - c. der 2. Kassenprüfer und
 - d. bei Bedarf die Hälfte der Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- 5) Nachwahlen gelten für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % aller Mitglieder schriftlich beantragen und begründen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Mindestfrist von sieben Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt von Reichartshausen, mit der Bezeichnung: Nachrichtenblatt Brunnenregion, einzuberufen.

§ 14 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- 2) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer und
 - d. dem Kassierer.
 - e. Bei Bedarf können Beisitzer hinzu gewählt werden.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird eine Neuwahl von der unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so nach gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des betreffenden Vorstandsmitgliedes aus. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet automatisch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Halbjahr und wird von dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder können seine Einberufung innerhalb von zwei Wochen beantragen. Die Vorstandssitzungen werden von

dem Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- 5) Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist eine Vorstandssitzung beschlussunfähig und wird deshalb eine Ersatzvorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Sämtliche Beschlüsse werden, soweit nicht satzungsgemäß etwas Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer oder einen von dem Vorsitzenden bestimmten Protokollführer anzufertigen und von ihm und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 8) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt, der Schriftführer und der Kassierer vertreten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

III. FINANZEN UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 16 Beiträge und Spenden

- 1) Der Vorstand erhebt für den Verein die Mitgliedsbeiträge gemäß dieser Satzung.
- 2) Der Verein kann sich aus Spenden und anderen Zuweisungen finanzieren.
- 3) Alle dem Verein zufließenden Mittel werden zur satzungsgemäßen Verwendung vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet.

§ 17 Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt, der Schriftführer und der Kassierer vertreten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 18 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 11 für zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung und bei einem Wechsel im Amt des Kassierers die Buchführung und die satzungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel des Vereins und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist binnen eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung zu beschließen hat.
- 4) Im Falle der Auflösung fungiert der Vorstand als Liquidator.
- 5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zur Verwendung nach § 2 Absatz 1 an die Gemeinde Reichartshausen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Freiwillige Feuerwehr Reichartshausen.

§ 21 Übergangsregelung

Die im Gründungsjahr des Vereins durchgeführten Wahlen nach § 11 dieser Satzung gelten gemäß § 11 Absatz 3 und 4 für den verbleibenden Rest der Amtszeit jedoch nicht länger als zwei Jahre.

§22 Datenschutzbestimmungen

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung unmittelbar und hinsichtlich der Bestimmungen als eingetragener Verein mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Reichartshausen, den 16. Februar 2019 gezeichnet